

**Weiterung** des Geltungsbereichs von Ausweisen vereinbart werden.

(3) In Sonderfällen erfolgt die Regelung durch das Ministerium des Innern.

#### §6

(1) Inhaber von Sonderausweisen benötigen zum Betreten der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, in denen eine Einlaßkontrolle erfolgt, eine Besucherkarte bzw. einen Passierschein, sofern nicht der Sonderausweis auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zum Betreten berechtigt.

(2) Der Geltungsbereich von Ausweisen, die nicht nach dieser Anordnung ausgegeben werden, ist aus Anlage 2 ersichtlich.

#### §7

(1) Die Einführung neuer Dienst- und Betriebsausweise erfolgt ab 1. Februar 1957.

(2) Die Ausweisserien, der Personenkreis, an den die Ausweise auszugeben sind, die für die Ausgabe verantwortlichen Stellen und der Geltungsbereich dieser Ausweise werden gemäß Anlage 1 geregelt.

(3) Dienstausweise und Betriebsausweise sind ab 1. Januar 1957 mit halbjährlicher Gültigkeitsdauer auszustellen.

(4) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausweise ist jeweils halbjährlich vorzunehmen.

(5) Die Ausweise für die unter DA II und III der Anlage 1 genannten Wahlfunktionäre gelten für die jeweilige Wahlperiode.